



Amt/Abteilung: Schulen und Betreuung Anlagedatum: 19.03.2024  
Verfasser: Erbesdobler, Liliana  
Aktenzeichen: Vorlagen- Nummer: 2024/077

## Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab Schuljahr 2026/27 – Information und Sachstandsbericht –

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
<b>Beratungsfolge:</b>		
Gemeinderat	15.04.2024	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

### Sachverhalt

#### 1) Rechtsanspruch

§24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“

Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, auf den in § 24 Abs. 4 SGB VIII verwiesen wird, hat folgenden Wortlaut: „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“.

## **2) Zeitlicher Umfang des Betreuungsanspruchs**

- Schulzeiten

Kinder im Grundschulalter werden demnach über einen Betreuungsanspruch von acht Zeitstunden von Montag bis Freitag in mindestens 48 von 52 Wochen eines Jahres verfügen. Mit Klassenstufe 1 in Schuljahr 2026/27 beginnend wird der Anspruch schuljährlich um eine Klassenstufe aufwachsen. Ab Schuljahr 2029/30 wird sich der Anspruch daher auf die Kinder aller vier Klassenstufen erstrecken.

Der Rechtsanspruch richtet sich kraft Bundesrecht an die Träger der Jugendhilfe, wird allerdings durch schulischen Unterricht und ergänzende Betreuung der Schulträger erfüllt werden müssen.

-Ferienzeiten

Ferner ist Ferienbetreuung in höherem Maße als bislang sicher zu stellen, da der Rechtsanspruch über die Unterrichtsphasen der Schulen hinausgeht.

Ferienbetreuung wird auch bislang schon an 38 Ferientagen an der Hans-Thoma-Schule angeboten. Dieses Angebot ist zugänglich für alle Kinder der Gaggenauer Grundschulen.

Dieser Betreuungszeitraum soll mit Einführung des Rechtsanspruchs erweitert werden, wobei das Land die Rahmenbedingungen der Betreuung in den Schulferien rechtlich und finanziell festlegen muss. Für maximal vier Ferienwochen pro Schuljahr soll kein Betreuungsangebot erforderlich sein. Auch weiterhin kann das Angebot zentral an einer Schule erbracht werden.

Für die anspruchserfüllende Umsetzung der Ferienbetreuung besteht auf Landesebene noch Klärungsbedarf.

## **3) Wochenmodelle**

Sechs Zeitmodelle stehen künftig für die gesetzlichen Ganztagsgrundschulen zur Verfügung:

3 Tage à 7 Zeitstunden	4 Tage à 7 Zeitstunden	5 Tage à 7 Zeitstunden
3 Tage à 8 Zeitstunden	4 Tage à 8 Zeitstunden	5 Tage à 8 Zeitstunden

Alle bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen stehen unter Bestandschutz und können ihren bisher genehmigten Ganztagsbetrieb weiterhin fortführen.

## **4) Geltendmachung des Rechtsanspruchs**

Die Ganztagsgrundschule und das Schulbetreuungsangebot wirken auch über den eigenen Schulbezirk hinaus anspruchserfüllend. Dies unter der Berücksichtigung einer zumutbaren Wegstrecke von bis zu 30 Minuten für die Erreichbarkeit der Schule mit dem seitens der Eltern gewünschten Betreuungsangebot.

Das über den Rechtsanspruch zu erfüllende Betreuungsangebot wird auch zukünftig nicht an allen Schulen von allen Eltern in vollem Umfang nachgefragt werden. Deshalb wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Abstimmung mit allen Gaggenauer Grundschulen erarbeitet und soweit erforderlich noch ausgebaut. Hierbei kann nicht immer gewährleistet

werden, dass die wohnortnahe Schule das gewünschte Betreuungsangebot bietet und Schulbezirkswechsel ggfs. erforderlich werden. Dies war jedoch auch bislang bereits der Fall, wenn die wohnortnahe Schule das gewünschte Betreuungsangebot (z.B. Ganztagschule) nicht vorhält (siehe auch Punkt 5).

Die Erziehungsberechtigten erklären im Zuge ihrer Schulanmeldung bis 15.02. den zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ihrer Kinder im nachfolgenden Schuljahr rechtsverbindlich. Der nach 15.07. artikuliert Bedarf für das folgende Schuljahr ist zwar im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich, jedoch nicht mehr mit einem Rechtsanspruch verbunden.

Klare Planungsgrundlage ist für den Schul- und Jugendhilfeträger unerlässlich.

**Zahl der Anspruchsberechtigten in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30**  
(Einschulungszahlen auf Grundlage der Geburtenzahlen)

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Gesamt
<b>2026/27</b>	274	---	---	---	<b>274</b>
<b>2027/28</b>	317	274	---	---	<b>591</b>
<b>2028/29</b>	272	317	274	---	<b>863</b>
<b>2029/30</b>	248	272	317	274	<b>1.111</b>

Im Schuljahr 2023/24 wurden von 1.076 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Grundschulalter 419 SuS in einem kommunalen Betreuungsangebot an einer Halbtagschule und 350 SuS an einer Ganztagsgrundschule betreut.

Verlässliche Grundschule im Schuljahr 2023/24	Belegte Betreuungsplätze an Schultagen	Freie Betreuungsplätze an Schultagen	Belegte Plätze in der Ferienbetreuung	Freie Plätze in der Ferienbetreuung
Bernsteinschule	25	0	26	24
Ebersteinschule	65	10	69	6
Eichelbergschule	41	9	70	5
GS Hörden	32	18	37	13
GS Michelbach	29	21	39	11
GS Oberweier	30	20	33	17
Hans-Thoma-Schule	49	1	62	13
Hebelschule	23	2	44	6
Merkurschule	30	20	55	20
<b>Gesamt</b>	<b>324</b>	<b>101</b>	<b>435</b>	<b>115</b>
<b>Gesamtplätze:</b>	<b>an Schultagen 425</b>		<b>in der Ferienbetreuung 550</b>	

## Die Inanspruchnahme

Ganztage an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Belegte Betreuungsplätze an Schultagen in den Randzeiten	Freie Betreuungsplätze an Schultagen in den Randzeiten	GTS-Kinder in der Ferienbetreuung	Freie Betreuungsplätze in der Ferienbetreuung
Ebersteinschule	37	13	37	13
Hans-Thoma-Schule	42	58	25	50
Merkurschule	2**	98	*	*
Eichelbergschule	38	37	*	*
Hebelschule	36	39	*	*
<b>Gesamt</b>	<b>155</b>	<b>245</b>	<b>62</b>	<b>63</b>

\*Ferienbetreuung über VGS

\*\* Spätbetreuung an der Merkurschule wird ab 24/25 nicht mehr angeboten

Ganztage an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Belegte GTS-Plätze	Freie GTS-Plätze	Kapazität GTS-Plätze	Zu Mittagessen angemeldet
Ebersteinschule	50	0	50	50
Hans-Thoma-Schule	86	14	100	86
Merkurschule	61	14	75	61
Eichelbergschule	72	3	75	71
Hebelschule	69	6	75	67
<b>Gesamt</b>	<b>338</b>	<b>37</b>	<b>375</b>	<b>335</b>

Die vorhandenen Kapazitäten werden zu 90,4 Prozent ausgeschöpft. Demnach bestehen noch 9,6 Prozent freie Kapazitäten an den Ganztagsgrundschulen.

Die Städte und der Städtetag BW gehen unter Berücksichtigung der weiteren Erhebung von Betreuungsentgelten von einer Erhöhung dieser Quote durch den Rechtsanspruch von 10 bis 20 Prozent aus. Neben der mengenmäßigen Steigerung ist durch den Rechtsanspruch auch eine Erweiterung der täglichen Betreuungszeiträume zu erwarten, sowohl in den Schulzeiten als auch in den Ferienzeiten.

Die Betreuungsquote liegt bei Grundschulkindern im Schuljahr 2022/23 im landesweiten Durchschnitt bei 57,1 Prozent. Diese lag in Gaggenau im Ganztage bei 28,4 Prozent und insgesamt bei 66,5 Prozent.

Um die Ganztagskapazitäten zu erweitern, bedarf es an einigen Schulen weiterer Investitionsmaßnahmen. Diese sind auch bereits in Planung, da Förderanträge für den Ausbau von Ganztagsangeboten zur Verfügung stehen. Da die Fördermittel (Förderquote 70 %) im „Windhundverfahren“ vergeben werden, müssen Förderanträge zeitnah gestellt werden, um hier als Kommune berücksichtigt zu werden.

Ganztag an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Aktuelle Kapazität	Möglicher Ausbaum	Gesamt	Voraussetzungen
Ebersteinschule	50	0	50	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Hans-Thoma-Schule	100	0	100	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Merkurschule	75	0	75	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Eichelbergschule	75	25	100	Schaffung weiterer Betreuungsräume (Auszug der RS-Klassen)
Hebelschule	75	25	100	Investitionsmaßnahme: Schaffung weiterer Betreuungsräume durch Sanierung vorhandener Räume im UG sowie Schulmensa und WC
<b>Gesamt</b>	<b>375</b>	<b>50</b>	<b>425</b>	

### Rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeiten kommunaler Betreuung sowie Unterricht

im Schuljahr 2023/24	Kommunale Betreuung Uhrzeiten	Unterricht Uhrzeiten	Gesamt Tg/Std.	Ferienbetreuung	Gesamt Tg/Std.
Ebersteinschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-16:00	5 Tg. 8,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Hans-Thoma-Schule	6:30-7:50 12:10/13:00- 14:00 15:00-17:00	7:50- 12:10/13:00 14:00-15:00	5 Tg. 10,5 Std	7:30 – 17:00 Uhr an 38 Ferientagen	9,5 Std
Merkurschule	12:10/13:00 - 14:00 16:00–17:00	7:30- 12:10/13:00 14:00-16:00	4 Tg. 9,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Eichelbergschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-15:00	4 Tg. 7,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Hebelschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-15:00	4 Tg. 7,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std

Die Stadt Gaggenau bietet bedarfsorientiert den Eltern den Ganztag an. **Es ist beabsichtigt, den Rechtsanspruch auf vollumfänglichen Ganztag am Standort der Hans-Thoma-Schule zu erbringen.**

### 5) Übersicht der Schulbezirkswechsel

Um die Ressourcen zu bündeln, bietet der Schulträger bislang an zentralen und gut erreichbaren Schulen den Ganztag in den Grundschulen an. Der hohe finanzielle und personelle Aufwand erlaubt es nicht, den Ganztag ohne gewisse Voraussetzungen einzurichten. Eine Genehmigung wird daher nur erteilt, sofern die räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind und der Bedarf über Jahre auf über 20 SuS sicher prognostiziert werden kann.

So haben die SuS an den nicht Ganztagsgrundschulen die Möglichkeit, den Schulbezirk zu wechseln um eine Ganztagsgrundschule zu besuchen.

Im laufenden Schuljahr wurden nachstehende Schulbezirkswechsel vorgenommen, die teilweise auf dem Wunsch nach Ganztagsbetreuung und zum Teil auf anderweitiger familiärer Betreuung gründen.

<b>GTS</b>	<b>nicht zum Schulbezirk zugehörige SuS</b>	<b>Anzahl</b>
Ebersteinschule	3 Bad Rotenfels 2 Gaggenau 2 Hörden 7 Ottenau	14
Hans-Thoma-Schule	6 Bad Rotenfels 1 Hörden 1 Michelbach 1 Oberweier 5 Ottenau 1 Selbach 1 Sulzbach	16
Merkurschule	2 Bad Rotenfels 4 Gaggenau 5 Hörden 2 Michelbach 3 Sulzbach	16
Eichelbergschule	16 Gaggenau 1 Oberweier	17
Hebelschule	9 Gaggenau 2 Hörden 5 Ottenau 1 Selbach	17
<b>Gesamt</b>	<b>31 Gaggenau</b> <b>11 Bad Rotenfels</b> <b>10 Hörden</b> <b>3 Michelbach</b> <b>2 Oberweier</b> <b>17 Ottenau</b> <b>2 Selbach</b> <b>4 Sulzbach</b>	<b>80</b>

## **6) Entgelte bei Wahrnehmung des Rechtsanspruchs**

Für kommunale Betreuungsangebote in Ergänzung zum kostenfreien Unterricht wird auch nach Einführung des Rechtsanspruchs eine Entgelterhebung erforderlich sein, da die Inanspruchnahme auch weiterhin freiwillig erfolgt und damit eine bedarfsgerechte Nachfrage sichert. Diese bedarfsgerechte Nachfrage ist mit Blick auf die (finanziellen) Anforderungen an räumliche und personelle Ausstattung des Angebots ein wichtiger Faktor.

## 7) Rechtsanspruchserfüllende Betreuung ohne Fachkräfte

Seit der Schulgesetznovelle im Schuljahr 2022/23 steht die schulnahe Betreuung unter schulischer Aufsicht der Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien. Es bedarf dadurch für rechtsanspruchserfüllende Betreuung nicht des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung unter schulischer Aufsicht durch externe Partner der Kommunen geleistet wird.

Neben Schulbetreuung ist auch Ferienbetreuung unter schulischer Aufsicht vom Fachkräfteerfordernis befreit.

## 8) Qualifizierung von Betreuungskräften

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, müssen die unter schulischer Aufsicht eingesetzten Betreuungskräfte keine Fachkräfte sein. Dennoch schult die Stadt Gaggenau im Rahmen eines umfangreichen Fortbildungsangebotes bereits jetzt ihre Betreuungskräfte. Dies geschieht mit Blick auf die Betreuungsqualität und um diesen Kräften berufliche Entwicklungsperspektiven zu bieten und sie dadurch längerfristig an die Stadt zu binden. Ein Qualitätsrahmen des Bundes mit empfehlendem Charakter ist in Diskussion.

Das interne Fortbildungsprogramm der Stadt Gaggenau für die kommunalen Betreuungskräfte erstreckt sich über zwei Jahre und besteht aus fünf Modulen und jeweils zwei Teilen:

### Modul 1: Theorie

#### Teil 1: Organisatorische Grundlagen

- Einblick in rechtliche Grundlagen
- Orientierungsplan/Bild vom Kind
- Aufsichtspflicht/Haftung
- Datenschutzrichtlinien
- Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen/-maßnahmen
- Meine Rolle als Betreuungskraft
- Kinderschutz

#### Teil 2: Grundlagen der Gesprächsführung/Vermittlung von Basiskompetenzen der

- Kommunikation/Respekt
- Basisqualifikation Kleinkindpädagogik
- Handlungskompetenzen für die Arbeit mit Elternarbeit/Elternberater

### Modul 2: Pädagogisches Handeln

#### Teil 1: Pädagogische Grundlagen

- Basisqualifikation Kleinkindpädagogik
- Handlungskompetenzen für die Arbeit mit Schulkindern
- Kinder entscheiden mit/Partizipation
- Was macht Kinder stark/Was ist Mobbing

#### Teil 2: Lebenswelten von Kindern u. Familien/MultiKulti/Erziehungspartnerschaft

- Interaktion und Kommunikation
- Soziale Kompetenz/Gewaltprävention

### Modul 3: Spezifische Themen

Teil 1: Das Kind im Mittelpunkt von Bildung, Erziehung und Lernen

Gruppendynamik

Arbeiten im Team/Werte und Konflikte

Medienpädagogik

Teil 2: Körper, Musik und Bewegung, Kreativität

### Modul 4: Praktische Inhalte

Teil 1: Stress- & Selbstmanagement – Der Umgang mit mir selbst im Alltag

Teil 2: Fragen aus der Praxis

### Modul 5: 1. Hilfe am Kind

Teil 1: Erste-Hilfe-Kurs am Kind

Teil 2: Unfälle in Kita/Schule/Unfallversicherung

## 9) Finanzierung von Investitionen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs

Die Investitionsförderung erfolgt durch den Bund in Form von finanziellen Mitteln im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes mit bis zu 70 Prozent Förderung. In Baden-Württemberg wird diese über die VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau gewährt. Es gilt für zusätzliche investive Maßnahmen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote: Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung. Sofern diese Mittel nicht auskömmlich sind, kommen ergänzend noch Förderungen nach der Schulbauförderung des Landes (Förderquote 33 %) in Betracht.

Eine auskömmliche Förderung der Kommunen wird jedoch nicht nur hinsichtlich der Investitionen, sondern auch für den laufenden Betreuungsbetrieb gefordert. Verhandlungen mit dem Land werden seitens der Schulträger eingefordert. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

- Situation in Gaggenau

Die aktuelle Nachfrage bestätigt zum kommenden Schuljahr an der Hebelschule eine Erhöhung von derzeit drei auf künftig vier Ganztagsgruppen. Hierfür muss baulich nachgesteuert werden, indem Betreuungsräume für die Ganztagskinder geschaffen werden, auch um dem vorgegebenen Qualitätsrahmen des Landes zu entsprechen. So wird die bisher im Provisorium befindliche Ausgabeküche für das Mittagessen professionalisiert werden, um den heutigen Hygienestandards auf die Zukunft entsprechen zu können.

Die Stadt Gaggenau hat hierfür bereits die erforderlichen Förderanträge auf Mitfinanzierung beim Land gestellt.

## 10) Ziele

Die Stadt Gaggenau bietet bereits ein vielseitiges Ganztagsangebot an ihren Grundschulen. Dieses bietet den Eltern flexibel nahezu alle Möglichkeiten der Betreuung.

Der Schulträger arbeitet derzeit in einer Arbeitsgruppe mit den Schulleitungen der Ganztagschulen an einem für Eltern kostenfreien Betreuungsmodell der fünftägigen Ganztagschule mit acht Zeitstunden ohne Elternbeiträge an der Hans-Thoma-Schule. Auch dieses Modell kann nur bedarfsorientiert umgesetzt werden; hierzu ist eine Onlineumfrage für die künftigen Erstklässler ab dem Schuljahr 2026/27 vorgesehen.

Noch immer stehen auf Landesebene viele offene Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Raum. Hierfür wurden zahlreiche überregionale Arbeitskreise seitens des Städtetags gebildet, in denen auch die Abteilung Schule und Betreuung mitarbeitet. Auch auf Landkreisebene werden Gespräche zur Umsetzung unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden geführt, richtet sich doch der Rechtsanspruch kraft Gesetzes an den Träger der Jugendhilfe und damit den Landkreis. Letztendlich wird es jedoch an den Schulträgern sein, diesen Anspruch zu erfüllen.

Eine Kooperation zwischen Landkreis als Jugendhilfeträger und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist jedoch unerlässlich.

## **11) Resümee und Zusammenfassung**

Die Stadt Gaggenau entspricht mit den bereits bestehenden Angeboten dem zukünftig geforderten Betreuungsumfang. Notwendige Erweiterungen auf Grundlage zukünftiger gesteigerter Nachfrage werden derzeit in Abstimmung mit den Schulleitungen kritisch geprüft und soweit erforderlich auf den Weg gebracht. Die familienfreundliche Schulpolitik der vergangenen Jahre macht sich jetzt bei der Umsetzung des zukünftigen Rechtsanspruchs bezahlt.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## **Anlagen**